

Diets]

1787



2, 81

Kann die
 von jüdischen Vätern
 verbotene
Glaubensveränderung
 ihrer Kinder
 den angebrohten Verlust des Erbtheils
 nach sich ziehen?

S. 418



Verf. : Heimr. Friedr. Dietz.

Hf

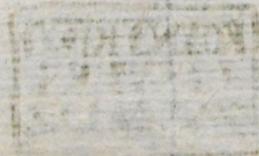
1 7 8 7.

1231





58/57



Ra
de e
quas
Eas
nisse
quae
vari
be
opti
no
S
Cen
Sie
rem
dab
unt
der
hatt
Gef
dab
gut
te
dab
Kle



Kann die von jüdischen Vätern verbotne Glaubensänderung ihrer Kinder den angedrohten Verlust des Erbtheils nach sich ziehn?

Deinceps in lege est, ut de viribus patris colantur optimi; de quo cum consulerent Athenienses Apollinem Pythium, quas potissimum religiones tenerent, oraculum editum est, *Eas quae essent in more majorum*. Quo cum iterum venissent majorumque morem dixissent saepe esse mutatum, quaesivissent que, quem morem potissimum sequerentur e variis, respondit: *optimum*. Et profecto ita est, ut id habendum sit antiquissimum, et deo proximum, quod sit optimum.

Cicero de legibus lib. 2. cap. 16.

Juden werden bey uns nach eignen Gesetzen gerichtet, wenn nicht ihre Handlungen unter die Censur der andern im Lande geltenden Rechte fallen. Sie rechnen dies unter ihre Vorzüge, die sie mit ihrem Blut erkauft haben; und man muß gesehen, daß sie ihnen theuer genug geworden sind. Schon unter römischen Kaisern, als man vom Wahnsinn der Christenbekehrung ziemlich zurückgekommen war, hatte man die Juden bey ihrem Ceremonialrecht durch Gesetze zu schützen gesucht¹⁾. Das kanonische Recht dähnte dies noch weiter aus, indem es auch alle andre gute Gewohnheiten der Juden geduldet wissen wollte²⁾. Und in preussischen Staaten ist näher bestimmt, daß in Successions- und andern Fällen, die in jüdische Ritus einschlagen, nach Disposition des mosaischen

U 2

Ger

1) l. 2 und 3. Cod. de judaeis et coelic.

2) c. 9. X. de judaeis und c. 3. D. 45.

Gesetzes von ordentlichen Obrigkeiten erkannt werden soll ³⁾.

Wenn aber solche gute Gewohnheiten oder mosaische Gesetze nicht in Frage sind, müssen Juden die Gesetze des Stats, worin sie leben, anerkennen und befolgen, weil sie keinen eignen Stat formiren. Dies ist Regel, sie mögen unter sich oder mit Christen zu thun haben ⁴⁾. Ihre Testamente werden daher in nicht ausgenommenen Fällen nach gemeinen Rechten und Landesgesetzen beurtheilt ⁵⁾.

Nach mosaischen Gesetzen wird nun der Vater bloß von Söhnen beerbt. Töchter sind von der Erbfolge ausgeschlossen. Sie werden dazu erst berufen, wenn gar keine Söhne vorhanden sind ⁶⁾. Dies gilt aber nur ohne Ausnahme bey der Intestatsulkefion. Denn obgleich Ludwig behauptet, daß es nicht rechtsbeständig sey, wenn ein Vater im Testament seine Töchter neben den Söhnen zu Erben einsetzen wollte: so hat doch Michaelis unwiderlegbar erwiesen, daß schon unter den alten Israeliten bisweilen Väter ihren Töchtern neben den Söhnen ein ordentliches Erbtheil zugewandt haben; nur schränkt er dies auf Väter ein, welche reich waren, und auf Güter, die der

3) General Juden-Reglement vom 17 April 1750. §. 31.

4) Boehmer ius eccles. Protest. Tom. IV. lib. V. Tit. 5. §. 59. &c.

5) Boehmer l. c. §. 44 et 61.

6) Ludwigs gelehrte Anzeigen 1 Theil S. 843. Michaelis mosaisches Recht, II. Theil §. 78. Ritualgesetze der Juden, I. Hauptst. I. Abschn. §. 1. Letzere Schrift ist das noch nicht, was ihr Titel verspricht. Sie ist bis izt nur Privatentwurf, da ihr Gesetzeskraft vom Landesherrn noch nicht beygelegt worden.

Vater selbst erworben hatte. Nach dem Thalmud ist es igt jedem Juden unbedingt erlaubt, über sein Vermögen nach Gutdünken zu testiren 7).

Der Vater also, von dem ich hier rede, hätte allerdings das Recht gehabt, seine Tochter nicht mit zur ordentlichen Erbfolge zu rufen. Er entsagte aber dieser Befugniß durch das Testament, worinn er ihnen neben den Söhnen bestimmte Erbtheile anwies. Er war reich genug, um seine Söhne durch die ihnen beschiednen größern Summen in seltenen Wohlstand zu setzen und sie der Klage zu überheben, im Verhältniß ihrer Schwestern verkürzt zu seyn. Und zugleich liebte er seine Töchter zu sehr, um nicht auch mit ihnen seinen Ueberfluß zu theilen, ohne sie der Willkühr ihrer Brüder zu überlassen. Nur Schade, daß er seinen Glauben höher achtete, als die Stimme der Natur. Nicht zufrieden, seine Tugenden seinen Kindern zu hinterlassen und seine Meinungen mit sich ins Grab zu nehmen, war er noch darauf bedacht, seinen Glauben den Kindern zu vermachen. Er verordnete nemlich in seinem Testament:

Sollte das eine oder das andre von meinen Kindern nicht bey der jüdischen Religion bleiben: so soll dasselbe oder dessen Kinder niemals von den Zinsen des Fideikommisses etwas zu genießen, noch an dem Hauptstamm desselben selbst jemals etwas zu prätendiren haben, sondern von allem ausgeschlossen seyn und sein Antheil den übrigen Kindern zufallen.

Dieser Fall ist auf der einen Seite in seinem ganzen Umfang eingetreten, denn eine Tochter hat die jüdische Religion verlassen und ist zur christlichen übergegangen. Sie muß gestehn, den väterlichen Willen ge-

7) Ritualgesetze I. Hauptst. 2 Absch. §. 8.

gebrochen zu haben. Sie fühlte aber selbst im Augenblick des Bruchs keinen Mangel kindlicher Liebe, woran Ungehorsam gegen väterliche Warnungen zu grenzen pflegt. Ihr Herz folgte nur dem Zuge neuer, nie gekannter Ueberzeugungen, denen es zu widerstehn nicht vermogte. Sie konnte sich nicht vorstellen, daß ein guter Vater ihr Bestimmung zur Pflicht machen könnte, um mit dem Munde etwas zu bekennen, was das Herz verläugnen müßte. Sie war zu aufrichtig, um es von sich zu erlangen, der Heuchelei dieses Opfer zu bringen. Sie fürchtete die ihr gedrohte Strafe nicht, da sie nicht erkannte, sie verdient zu haben. Sie verzieh ihrem Vater den Irrthum, der mit seinem Tode erlosch, und verließ sich auf Gerechtigkeit und Gesetze des Landes, die Niemanden strafen, der nicht muthwillig gesündigt hat.

Es ist nöthig, den Gesichtspunkt zu bestimmen, woraus die Sache beurtheilt werden muß. Im väterlichen Testament ist jedem Kinde ein doppeltes Erbtheil angewiesen. Das eine wird unbeschweret vererbt und das andre ist mit Fideikommiss auf gewisse Fälle belegt und mit der Glaubensbedingung verbunden, welche hier bestritten wird. Die Töchter sind weder enterbt noch übergangen, wie es auch nach jüdischen Rechten nie Frage seyn kann. Sie können und werden also die wegen Enterbung oder Uebergehung den Mütter in christlichen Gesetzen vorgeworfne Klage niemals anstellen. Sie erkennen mit Dank die ihnen zugedachten Erbtheile. Sie betrach-

1) Ritualgesetze der Juden, 3 Hauptst. Absch. § 10.

2) Diese Bemerkung ist sehr wichtig. Man hat in Beiträgen zur juristischen Literatur in preussischen Staaten

trachten sich als Personen, die im Testament zu Erbinnen ernannt werden, ohne Rücksicht, ob sie es bey der Intestaterbfolge gewesen seyn würden oder nicht. Man behauptet nur, daß keine Tochter nach den Gesetzen schuldig sey, die väterliche Bedingung des Fideikommisses, bey der jüdischen Religion zu bleiben, zu erfüllen, um ihre Fideikommissportion zu retten. Man macht dem Vater die Gewalt nicht streitig, die Erbtheile seiner Kinder unter Bedingungen zu setzen, wie sie ihm nur nöthig erschienen haben möchten. Man glaubt aber, daß diese Bedingungen mit Vernunft und Gesetzen übereinstimmen müssen, weil er in menschlicher Gesellschaft und in einem Stat lebte, wo beyde die erste Regel aller Handlungen seyn sollen. Es kommt also nicht darauf an, was der Vater hätte thun können, nemlich die Tochter gar nicht zu instituiren. Es ist blos Rede von dem, was geschehn ist. Diese Bestimmung, ich wieder-

Staten 5. Sammlung S. 144. die hier aufgeworfene Frage verneint, weil von jüdischen Kindern keine querela inofficiosa angestellt werden könne, indem ein jüdischer Vater nicht verbunden sey, seinen Kindern ein Pflichttheil zu hinterlassen. Hier ist aber offenbar nicht die Rede von Nothbeerbung, vom Pflichttheil oder dessen Erfüllung, weil es an Enterbung oder Ueberziehung fehlt. Man ist schlechterdings zufrieden mit den im Testament beschiednen Erbtheilen. Man vertheidigt nur die Unverbindlichkeit der auf die zweyte oder Fideikommissportion gesetzten Bedingung, welches in der That so wenig mit der querela inofficiosa gemein hat, daß man fürchten müßte, die Einsicht des Lesers zu beleidigen, wenn man diesen Unterschied unständlicher beweisen wollte.

derhol es, vernichtet den wortspielenden Einwurf, daß die Väter sich jede Bedingung gefallen lassen müßten, weil der Vater befugt gewesen, sie gar nicht zu Erben einzusetzen. Es wird ja nicht über die letztere Befugniß, deren sich der Vater begeben hat, gestritten, sondern nur darüber, ob die Bedingung nach den Gesetzen erfüllt werden müsse.

Es sind keine jüdische Gewohnheiten oder Vorschriften bekannt, wornach obige Frage entschieden werden könnte. Auch würden sie verwerflich und nichtig seyn, wenn es dergleichen gäbe. Hier muß man durchaus der Vernunft und den römischen und kanonischen Gesetzen folgen. Diese werden uns zeigen, daß eine Bedingung jener Art, unmöglich, anstoßig, gesetzwidrig und ausdrücklich verboten sey, mithin Niemanden zur Erfüllung verpflichte. Ich will nun zu dem einen und andern Beweise liefern.

Gesetze haben zwar jedem Testamentsmacher vergönnt, seinen Erben gewisse Bedingungen aufzulegen, von deren Erfüllung der Besitz und Genuß des Ertheils abhängen soll; und es ist kein Zweifel, daß Erben sich diesen Bedingungen eben so willig unterwerfen müssen, als den Gesetzen, welche dem Erblasser das Recht dazu gaben. Die Gesetze bestimmen aber, daß testamentliche Bedingungen der gesunden Vernunft angemessen seyn müssen, deren erste Eigenschaft es ist, nichts unmögliches zu fodern. Denn da kein Mensch zu unmöglichen Dingen verbunden ist: so haben Gesetzgeber Bedingungen dieser Art für nicht geschrieben angesehen und den Erben von der Pflicht zu ihrer nicht gedenklichen Befolgung entbunden; sie wollten hiermit der Einsicht des Testirens nachhelfen, welcher selbst hätte begreifen sollen,

folten, daß unmögliche Dinge nicht geschehn können.
Es heißt daher :

Die mit einer unmöglichen Bedingung oder anderm Fehler belegte Erbeseinsetzung soll bey Kräften erhalten werden (nemlich ohne die Erfüllung zu erwarten. ¹⁰).

Es ist hergebracht, daß die einem Testament angehängen unmöglichen Bedingungen für nichtia erkannt werden ¹¹).

Der Begriff der Unmöglichkeit ist hier von weitem Umfang. Er begreift nicht bloß dasjenige in sich, was nach der Natur und dem Lauf der Dinge nicht zur Ausführung gebracht werden kann, sondern er erstreckt sich auch über alles, was den Gesetzen, den guten Sitten, den Grundsätzen der Menschentliebe, der Ehre und Wahrheit, der Gewohnheit und dem Temperament widerspricht; kurz, moralisch unmöglich ist, was vermöge der Freyheit eines freyen Wesens nicht geschehn kann ¹²). Man hatte Ursach zu fürchten, daß Testirer, durch ihren Tod gegen Ahndung, Spott und Rache der Zeitgenossen sicher gestellt, oft die Gelegenheit ergreifen möchten, durch widersinnige Bedingungen ihrer Testamente die Gesellschaft zu zerrütten, wenn Gesetzgeber ihnen diese Macht, Uebels zu thun, nicht benommen hätten, um die Banden

¹⁰) *Sub impossibili conditione vel alio modo factam institutionem placet non vitiari. L. 1. ff. de condit. instit.*

¹¹) *Obtinuit, impossibiles condiciones testamento adscriptas pro nullis habendas l. 3. ff. de cond. et demonst.*

¹²) Baumgarten *Methaphysica* P. 3. C. 1. S. 21.
§. 723.

der Gesellschaft zusammen zu halten. Sie sagen daher in Gesezzen:

Bedingungen, die den guten Sitten zuwider eingerückt worden, müssen erlassen werden.¹³⁾

Bedingungen gegen Edikte der Kaiser oder gegen Gesezze oder Vorschriften, die Gesezses Stelle vertreten, oder gegen gute Sitten, Bedingungen, welche zum Hohn reichen, oder zu denen gehören, die von Prätorern verworfen sind, werden für nicht geschrieben gehalten, und man empfängt die Erbschaft oder das Vermächtniß eben so, als ob die Bedingung der Erbschaft oder dem Vermächtniß nicht angehängt worden.¹⁴⁾

Ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt gewesen und mit einer vom Senat oder Fürsten verworfenen Bedingung zum Erben ernannt worden, entkräftet das väterliche Testament so weit, als ob die Bedingung nicht in seinem Vermögen gestanden hätte. Handlungen, welche unsre Tugend, guten Namen, und Wohlgesittetheit beleidigen, und überhaupt den guten Sitten widerstreiten, werden so angesehen, als ob wir sie nicht verrichten könnten.¹⁵⁾

Wir
13) *Conditiones, quæ contra bonos mores inferuntur, remittendæ sunt l. 9. ff. de cond. instit.*

14) *Conditiones contra edicta imperatorum aut contra leges, aut quæ legis vicem obtinent scripta, vel quæ contra bonos mores, vel derisorisæ sunt, aut huiusmodi, quas prætores improbaverunt, pro non scriptis habentur, et perinde ac si conditio hereditati sive legato adjecta non esset, capitur hereditas legatumve, l. 14. ibid.*

15) *Filius, qui fuit in potestate, sub conditione scriptus heres, quam senatus aut princeps improbant,*

Wir zweifeln nicht, daß schändliche Bedingungen erlassen werden müssen ¹⁶⁾ Man darf nur die Anwendungen dieser Regeln zeigen, um sie hier geltend zu machen.

Der Mensch hat Glauben und Nichtglauben so wenig in seiner Gewalt, daß er nie bey sich sicher ist, ob er morgen noch Meynungen ergeben seyn werde, die er heute aufs lebhafteste vertheidigte. Unser Erkenntnißsystem oder unser Glaube beruht auf innere Ueberzeugung, deren Dauer oder Nichtdauer von Erkenntnißgründen abhängt, die sich mit Zeiten ändern können und zu ändern pflegen. Jeder Mensch weiß aus eigener Erfahrung, daß er ein Chamäleon aufstellen würde, wenn er aus seinem ganzen Leben, so kurz oder lang es auch gewesen seyn mag, die Historie seiner Wahrheiten und Ueberzeugungen ausheben und beschreiben sollte. Ueberzeugung kleidet sich in so verschiedene Gestalten, daß es eben so schwer ist, einzelne Menschen in allgemeinen Glaubenspunkten zu vereinigen, als ganze Nationen. Man mag sich immer darüber wundern, daß Kanadier den grossen Hasen, Kaffern einen Käfer, Christen einen dreyeinigen Gott und Muselmänner einen einigen Gott anbeten. Man muß doch aber jedem die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sein Glaube von Gründen begleitet sey, die

probant, testamentum infirmit patris, ac si conditio non esset in ejus potestate. Quae facta laudant pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et vt generaliter dixerim, contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est. l. 15. ff. de condit. inst

¹⁶⁾ Non dubitamus, quin turpes conditiones remittendae sint. l. 20. ff. de cond. et demonstr.

seine Ueberzeugung gestimmt haben. Mit Ländern und Umständen ändert der Mensch seine Meinungen, und wenn wir nie vorher wissen können, ob wir in der Folge der Zeit unsre vorigen Meinungen behalten werden: so würde man von uns etwas unmögliches begehren, wenn man uns befehlen wollte, dieses oder jenes System zeitlebens nicht zu ändern und zu verworfen. Wir können es nicht erfüllen, wenn wir gleich so unbesonnen seyn sollten, es zu versprechen; und indem wir es übertreten, haben wir zugleich thätlich bewiesen, wie unmöglich es uns gewesen, dabey zu beharren ⁴⁷). Das moralisch Mögliche und Unmög-

⁴⁷) Man hat in Beyträgen zur jurist. Litteratur S. 151: 152 den Begriff des moralisch Unmöglichen so unrichtig gestellt, daß er zum auffallenden Trugschluß verleitet hat. Man nimmt an, daß eine Bedingung moralisch unmöglich sey, wenn ein Gesetz die Existenz der bedingnen Sache verbietet. Man verbindet hiermit den Satz, daß einem Juden die Beharrlichkeit in seinen Religionsfäzzen nirgend verboten sey. Und nun folgert man aus beyden Vorderfäzzen, daß eine väterliche Verordnung an die Kinder, davon nicht abzuweichen, nicht zur Klasse der moralisch unmöglichen Bedingungen gehöre. Ich kann gar nicht finden, wie diese Behauptungen zusammenkommen, da zwischen ihnen eine so grosse Lücke liegt, daß sie alle Schlußbarkeit (Konkludenz) verlieren. Die Konklusion ist durch einen Sprung abgezogen, weil sie mehr enthält als die Vorderfäzze; denn in diesen liest man kein Wort von einer väterlichen Verordnung, worauf es eigentlich ankommt, und gleichwohl ist sie dasjenige, was in der Konklusion steht. Dem Vater können ja viele Din-

mögliche hängen deshalb nicht immer mit den Begriffen vom Guten und Bösen zusammen, oder vielmehr die erstern gründen sich nicht immer in letztern. Das moralisch Mögliche und Unmögliche wird in der Regel durch Erziehung gebildet und Erziehung wird wieder

Dinge unverboden seyn, ohne gerade das Recht zu haben, sie andern oder selbst seinen Kindern zu gebieten. Ueberdies sieht man leicht, daß in den Vorderfätzen die Begriffe vom moralisch Unmöglichen und Unerlaubten mit einander verwechselt worden, ob sie gleich unendlich verschieden sind (Baumgarten *Metaphysica* §. 723.) und oft sogar neben einander stehn können, ohne daß einer den andern aufhebt. Die Meinung vom Stillstehn der Erde ist nicht durch Gesezze verboten. Es ist uns also wohl erlaubt, sie zu bekennen; es ist uns aber moralisch unmöglich, sobald wir uns von Koperniks System überzeugt haben, denn unsre Ueberzeugung verdrängt jede entgegengesetzte Hypothese. Als auf Ferdinands Befehl die Juden in Spanien sich taufen lassen oder auswandern mußten: so war es unerlaubt, in Spanien öffentlich Jude zu seyn. Es war aber sehr wohl moralisch möglich, äußerlich sich als Christ zu tragen und im Herzen dem Glauben des Juden anzuhängen. Der testirende Vater bewies auch im vorliegenden Fall durch seinen letzten Willen, den der Tod besiegelte, daß es ihm moralisch unmöglich gewesen, vom Judenthum abzu- fallen. Er mußte doch aber selbst wohl zweifeln, ob diese Unmöglichkeit auf seine Kinder vererben würde, weil er sich entschloß, sie ihnen durch ein Vermächtniß zu hinterlassen, welches vom Gold und Silber seine Geltung erlangen sollte.

der von Gewohnheiten jedes Landes und jeder Familie geformt. Die Geburt entscheidet über die meisten Menschen, was sie zeitlebens seyn werden. Hier werden sie zu Katholiken, dort zu Reformirten, anderswo zu Griechen, zu Mahumedanern, Juden, Anbetern des Lama, Schülern des Föe, Verehrern des Feuers, u. s. w. geboren. Alle haben nur diesen Glauben und keinen andern, weil sie ihn als Sitte und Temperament von Vätern einsogen. In der That, die Welt hat schon zu viel schlechte Dinge, die durch Intestaterbfolge auf uns kommen, als daß wir wünschen dürften, sie noch zu Gegenständen testamentlicher Vermächtnisse zu machen.

Unser duldsamer König hat es nie von sich erlangen können, Gewissen zu beherrschen. Er hat deshalb mehr als einmal erklärt, daß in seinen Staaten jeder glauben könne, was er wolle, wenn er nur die Pflichten nicht verletzt, die jeder der Gesellschaft schuldig ist. Wenn dies unter uns Gesetz ist, woran wohl Niemand zweifeln wird: so darf kein Unterthan es wagen, in seiner Familie Ausnahmen vom Gesetze des Landes zu machen. Es würde aber offenbar dahin abzielen, wenn ein Vater sich erlauben wollte, das Erbtheil seiner Kinder mit der Bedingung zu verbinden, den Glauben nicht zu ändern. Diese Bedingung widerspricht also den Gesetzen. Der Vater hat nur die Pflicht auf sich, seine Kinder in seiner Religion oder überhaupt in denjenigen Bekenntnissen zu erziehen, welche er für die besten erkennt. Auch fodert dies der Gesetzgeber von ihm. Was aber die Kinder nachher, so bald sie selbst zum Nachdenken gekommen sind, mit ihrer Religion beginnen; ob sie selbige, ohne weiter darüber zu grübeln, als Gewohnheit und Familienstück behal-

oder

oder sie mit einem andern selbst geprüften System vertauschen, oder durch unvorhergesehne Umstände, worüber wir selten Meister sind, zur Veränderung werden getrieben werden: dies alles bleibt Sache der Kinder. Die Aufsicht des Vaters über ihren Glauben endigt sich mit der Erziehung, und die Kinder treten dann unter den Schutz des Regenten, der sie, als Unterthanen, glauben läßt, was sie wollen. Es würde eben so ungereimt als ungerecht sehn, un-erzogne Kinder den Armen der Aeltern zu entreißen, um sie einer andern Religion zu widmen. Es läßt sich indessen eben so wenig rechtfertigen, wenn Aeltern über den Glauben ihrer Kinder noch herrschen wollen, nachdem sie ihrer Gewalt von dieser Seite nicht mehr angehören, das heißt, nachdem sie zu den Jahren des ausgereiften Verstandes und der Selbstwahl gekommen sind. Es ist häusliche Despoterey, die unsre Verfassung nicht billigt, wenn ein Vater die väterliche Gewalt noch dann, wenn die Kinder darunter nicht mehr stehn, über ihre Meynungen bis zu ihrem Tode ausdähnen will. Der Mißbrauch ist so einleuchtend, daß er unmöglich beschönigt werden kann. Religion darf keinem Zwangsgebote unterworfen werden. Wenn christliche Fürsten, sagt selbst der fromme Cuiaz, den Juden hätten Religion gebieten können: so hätten sie ihnen gewiß die christliche befohlen. Allein Religion kann nicht befohlen werden, weil Niemand gezwungen wird, wider seinen Willen zu glauben, wie Castodor spricht, und nach Lactantius Meynung, hängt nichts so sehr vom freyen Willen ab, als Religion, welche vernichtet wird, sobald das Gemüth davon abgeneigt ist ¹⁸).

Wlos

¹⁸) Principes christiani, si Iudaeis potuissent imperare, christianam religionem vtique imperassent.

Sed

Blos Erkenntnißgründe sind Ursachen unsrer Ueberzeugungen. Sie sollten es wenigstens nur seyn. Man entehrt daher die Vernunft und beleidigt die guten Sitten wenn man Geschenke und zeitliches Vermögen zu Motiven gebraucht, um Jemanden von diesem oder jenem Glauben zu überzeugen. Ein Vater, der seinen Kindern ein gewisses Erbtheil nur mit dem Beding überlassen will, wenn sie einem gewissen Glauben treu bleiben, dieser Vater setzt unstreitig voraus, daß das Geld, zumal wenn es nicht unter die Kleinigkeiten gehört, seine Kinder blenden werde, etwas für wahr zu halten, was sie sonst bey unbefangener Ueberlegung verworfen haben würden; oder er erwartet, daß sie, wenn sie gleich eines bessern überzeugt seyn möchten, doch durch Furcht, das Erbtheil zu verlieren, bewogen werden sollen, ihre wahre Gesinnung zu verbergen und nur den äußern Schein eines Bekenntnisses zu behaupten, welches sie innerlich verachten. Im ersten Fall will er die Vernunft bestechen und im zweyten will er sie zur Lüge rin machen, und in beyden Fällen beweist er eine Geringschätzung der Wahrheit und guten Sitten, welche der Gesetzgeber geehrt wissen will.

Wenn man die christliche Religion nur als tollerirte, nicht als herrschende Religion betrachtet: so kränkt es schon die Menschenliebe, welche die Anhänger der verschiednen geduldeten Sekten sich wechselseitig

Sed religio imperari non potest, quia nemo cogitur, vt credat invitus, quae verba sunt Cassiodori in rescripto quodam Theodosii ad Iudaes lib. 2. Var. et similia Lactantii nihil esse tam voluntarium, quam religionem, in qua si animus aversus est, iam sublata iam nulla est). Cuiacii Observat. lib. 16. Cap. 3.

felseitig schuldig sind, wenn sie sich einander nachstelen, indem sie verhindern wollen, daß keiner aus einem Tempel in den andern übertrete. Aber eben durch die Duldung, welche diesen Sekten gewährt wird, hat der Gesetzgeber deutlich erklärt, daß zu den geduldeten Religionen sich jeder bekennen dürfe, wer da wolle. Ein Untertan handelt also wohl sehr verwegen, wenn er diese Duldung einschränken und sich sonach dem Gesetzgeber zur Seite stellen will: denn was ist es anders, wenn ein Vater seine Kinder auf den Fall der Glaubensänderung von der zugebachten Erbschaft auszuschließen gedenkt? Es ist Religionszwang, sobald die Bekenntnisse nicht mehr freiwillig sind, und in einem Stat, wo Religionsfreiheit herrscht, darf Niemand fürchten, sein Erbtheil wegen einer Religionsänderung zu verlieren¹⁹⁾. Ich kann mir kaum einbilden, daß ein Regent, der vom Wohl des Stats und von Glückseligkeit der Menschen aufgeklärte Begriffe besitzt, die Kezereyen noch unter den Enterbungsursachen stehen lassen werde, woin sie vom römischen Gesetz gezählt worden²⁰⁾. Was soll man aber dazu sagen, wenn gefragt wird, ob nicht der Jude diese Enterbungsursach analogisch auf seine Religion anwenden könne²¹⁾? Der duldsame Philosoph

19) Montesquieu esprit des loix, liv XXV. Ch. 9.

20) Novella 115. Cap. 3. §. 14.

21) Beyträge zur jurist. Litteratur S. 150. Zwar stimme ich dem Herrn Verfasser gern bey, daß der gläubige Jude in seiner Religion die Beruhigung zur Seligkeit finden kann und Ursach haben mag, sie für wahr zu halten. Ich glaube nur nicht, daß dies alles den Juden zur Kezermacherey berechtigt und das Gesetz niedertrete, dessen Sinn keine Zweydeutigkeit leidet.

verabscheut alle Verleherungen als Schandflecken der Vernunft, selbst wenn sie sich unter Masken der Analogie einschleichen wollten; und der Rechtsgelehrte wird auf die dünnen Worte des Gesetzes hinweisen, anstatt

Auch muß ich noch bepläufig erwähnen, daß darum eben so wenig für den Juden etwas gefolgert werden könnte, wenn ein katholischer Vater befugt wäre, seinen Sohn, der die evangelische Religion ergreift, zu enterben. Ueberhaupt kann man dreust behaupten, daß diese Enterbung in preussischen Staaten schlechterdings unzulässig seyn würde, wenn sie auch in irgend einem andern Lande unternommen werden dürfte. Der Hr. Verf. beruft sich hierbei auf Lensers (*specim. 92. med. 1. coroll. 1.*) Ich finde aber an diesem Ort gerade das Gegentheil gesagt. Denn Lenser spricht: *dispositio haec patris catholici: Filius meus evangelicae religioni addictus vsque ad legitimam exheres esto; non est vera exhereditatio, sed magis heredis institutio. Ergo valet nec impugnari potest. ex art. 5. §. 35. Pacis Osnabrug.* Denn es ist in dieser Disposition keineswegs ausgedrückt, daß der Sohn wegen seines Abfalls vom katholischen Glauben auf den Pflichttheil gesetzt worden, indem die Worte, *evangelicae religioni addictus*, nur als eine Benennung des Sohns, als eine nähere, ihn von seinen Geschwistern unterscheidende, Beschreibung ansehn werden müssen. Zur Bestätigung bezieht sich ja auch Lenser auf den westphälischen Frieden, wo deutlich verordnet ist, daß sich die Genossen der katholischen und evangelischen Religion dieser Religion wegen nicht enterben sollen. Es heißt nemlich: *Sive autem Catholici sive Augustanae confessionis fuerint subditi, vul-*
libi

anstatt dem Juden nachzugeben, das Christenthum den Kezereyen benzzählen, weil eben dies Gesetz gerade das Judenthum unter die Kezereyen rechnet, welche die Enterbung rechtfertigen.

Man sieht auch nicht, was der Erblasser für vernünftige Gründe haben könne, die Beharrung bey seinem Glauben zu gebieten. Es ist hier so wenig als vor Gerichten der Ort, zu untersuchen, ob christliche oder jüdische Religion die beste sey. Man würde sich nur vergeblich auf einen Punkt eingelassen haben, worüber man keine kompetenten Richter finden würde; denn sie möchten Juden oder Christen seyn: so ist sehr zu vermuthen, daß Vorliebe zu ihrer Religion sich in ihre Urtheile mischen und sie wider ihren Willen partheyisch machen werde. Allein wenn man das Evangelium mit dem alten Testament vergleicht, ohne auf die Zusätze zu sehn, welche Kirchenväter und Mönche dem einen, und Thalmudisten dem andern angehängt haben: so kann man, ohne sich für die eine oder andre Religion zu erklären, soviel gewiß erkennen, daß in beyden eine Sittenlehre zum Grunde liege, welche nach gleichen Grundsätzen die Menschen zum glücklichen Leben führen kann. In diesen wesentlichsten Punkten kann die christliche Religion

B 2

libi ob religionem despiciatui habeantur nec a hereditatibus, legatis — arceantur; sed et in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti. Umgekehrt aber haben sogar die Rechtsgelehrten behauptet, daß ein zum Christenthum bekehrter Jude seine Tochter, die beyhm Judenthum verbleibt, aus seinem Vermögen auszustatten nicht schuldig sey. Reyger thesaur. jur. voce Iudaeus nr. 38.

ligion um so weniger von der jüdischen abweichen, weil sie unmittelbar von ihr abstammt. Man darf also nicht zweifeln, daß man bey der einen so glücklich seyn könne, als bey der andern, wenn man zwischen beyden zu wählen hat. Was das übrige betrifft, worin die Bekenntnisse verschieden sind: so hat ein Vater so wenig Ursach und Fug, seinen Kindern darüber Zwang anzulegen, als ein Gesetzgeber seinen Unterthanen. Wenn der Religionsglaube, wie alle Sekten sagen, eine Gabe Gottes ist: so beruhige sich jeder bey dem, was ihm zugetheilt worden, ohne sich einer Aufsicht über andre anzumassen. Er würde sich sonst zum Richter zwischen Gott und Menschen aufwerfen wozu ihm das Creditiv fehlt. Wahrheit giebt Niemanden Recht zu verfolgen; denn wer hat Wahrheit, da auch Irthum sich für Wahrheit ausgiebt? Ungläubigkeit mag immer eine Sünde gegen Gott genannt werden. Sie ist es aber gewiß nicht unter Menschen, denen es gleichgültig seyn kann und muß ob Ungläubige oder Abtrünnige sich unglücklich machen, wenn sie nicht mehr sind.

Frankoni hatte seiner Tauftochter Diodari tausend Thaler vermacht, wenn sie die katholische Religion, zu der sie übergegangen war, wieder verlassen würde. Der Rath zu Genf aber, bey dem der Proceß geführt ward, urtheilte, daß das Vermächniß gezahlt werden müsse, ohne daß die Bedingung erfüllt werden dürfe. Ohne Zweifel hatten ihn ähnliche Gründe bewogen, die Bedingung für nicht gesarrieben zu achten²²⁾. Man wird vielleicht glauben, daß der Genfer Fall vom gegenwärtigen abweiche,

²²⁾ Pittovals Rechtshandel, 7 Theil S. 488. nach der Uebersetzung von 1750.

weiche, weil dort ein positiver Beding und hier ein negativer zum Grunde liegt. Ich sehe aber nicht, daß dieser Unterschied zu Gedanken führe, welche die Entscheidung ändern. Denn die Bedinge, einen neuen Glauben anzunehmen, oder, beyim Glauben des Erblassers zu beharren, nehmen ja einer wie der andre die Ueberzeugung der Erben gefangen, insofern sie diese verpflichten sollen, sie zu erfüllen; weil in beyden Fällen Gewinnst zeitlicher Güter zum Beweggrund der Ueberzeugung gemacht worden. Es ist ein ganz gleiches Verhältniß, ob man im ersten Fall die Religion, die man gegen die alte eintauschen soll, verachtet, oder im zweiten die Religion, bey der man beharren soll, verwirft. Es ist eben so moralisch unmöglich, die eine zu ergreifen, als die andre zu behalten, wenn man hier wie dort wider bessere Ueberzeugung handeln mußte.

Es wäre zu wünschen, daß man nicht mehrerer Beweise bedürfte, um den Satz zu erhärten, daß kein Vater berechtigt sey, seine Kinder auf den Fall einer Religionsänderung von der Erbschaft zurückzuweisen, die er ihnen zugedacht hatte. Denn diese Beweise gründen sich in der allgemeinen Liebe und Vernunft, ohne zugleich jene traurigen Denkmale des Hasses aufzustellen, womit ehemals Juden und Christen gegen einander gewüthet haben. Da aber dieser Haß noch nicht abgestorben ist, wie tägliche Beyspiele und selbst gegenwärtige Frage beweisen: so muß man tiefer in gewisse Gesetze eingehn, von denen nur zu wünschen ist, daß man sie bald ganz der Vergessenheit übergeben dürfte, weil sie weder für Juden noch Christen jemals rühmlich gewesen.

Es

Es ist in römischen Gesetzen den Juden sehr nachdrücklich untersagt, diejenigen ihrer Glaubensgenossen zu verfolgen, welche sich zum Christenthum bekennen würden, oder überhaupt etwas zu unternehmen, was zum Nachtheil des letztern gereichen könnte.

Den Juden, sagt Konstantin im Jahr 315, wollen wir hiermit kund thun, daß, wenn jemand nach diesem Gesetz sich an demjenigen, der ihre gefährliche Sekte verlassen hat und zur Erkenntniß Gottes zurückgekommen ist, mit Steinigung oder andern Aeufferungen der Wuth, (wie es bisher geschehn ist) zu vergreifen sich unterstehn wird, er sogleich ins Feuer geworfen und mit allen seinen Theilnehmern verbrannt werden soll²³⁾.

Die Landvögte sollen den Juden verbieten, einige Feyerlichkeiten zur Gedächtnis der Strafe (Christi) anzustellen und ein nach Art des heiligen Kreuzes gemachtes Gestell zur Verhöhnung des christlichen Glaubens aus verruchter Absicht im Feuer aufgehn zu lassen; sie sollen auch in ihren Wohnungen das Sinnbild unsers Glaubens nicht aufhängen, sondern ihre Gebräuche ohne Verspottung des christlichen Gesetzes beybehalten.

²³⁾ Iudaeis — volumus intimari, quod si quis post hanc legem aliquem, qui eorum feralem fugerit sectam et ad dei cultum respexerit, faxis aut alio furoris genere (quod nunc fieri cognovimus) ausus fuerit attentare: mox flammis dandus est et cum omnibus suis participibus concremandus. L. 3. Cod. de Iudaeis.

halten, indem sie sonst die bisherigen Freiheiten verlieren sollen, wenn sie nicht von unerlaubten Dingen abstehn²⁴⁾.

Wir finden auch nöthig, die Juden zu erinnern, sich nicht zu übernehmen, und auf ihre Sicherheit trotzend in der Uebereilung irgend einer Rache gegen die den Christen schuldige Ehrfurcht zu äußern²⁵⁾.

Man hat dies so weit ausgebahnt, daß man alles, was ein Jude in Worten, Schriften, oder Thaten zur Geringschätzung des Christenthums unternommen, für strafbar erklärt hat²⁶⁾. Er soll daher vom Richter bestraft werden, wenn er Jemand's Befehring verhindert²⁷⁾. Ueberhaupt macht das kanonische Recht die Juden den Christen ganz unterwürfig und betrachtet die Duldung der erstern nicht als vollkommene Pflicht, sondern als blosses Werk der Menschlichkeit.

24) *Judaeos quosdam festivitatis suae solemnia ad poenae quondam recordationem incendere et sanctae crucis adsimulatam speciem in contemptum christianae Fidei sacrilega mente exurere, provinciarum rectores promitteant; neve locis suis fidei nostrae signum immisceant, sed ritus suos citra contemptum christianae legis retineant, amissuri sine dubio permitta hactenus, nisi ab illicitis temperaverint.* L. II. Cod. de Iud.

25) *Ita id quoque monendum esse censemus, ne Iudaei forsitan insolescant, elatique sui securitate quicquam praecipites in christianam reverentiam ultionis admittant.* C. 14. Cod. de Iud.

26) *Cuiacius in Tit. Cod. de Iud.*

27) *Brunnemann in Cod. p. 37.*

slichkeit, nachdem man Menschlichkeit und Pflicht zu unterscheiden angefangen hat ²⁸⁾).

Den Juden ist also nur verstattet, sich solcher Gewohnheiten zu bedienen, die dem christlichen Glauben nicht schädlich sind, und wenn sie, wie man doch nicht findet, durch ihre Gesetze authorisirt würden, das Erbtheil ihrer Kinder zu schmälern, welche ihre Religion verlassen: so würden sie diese Freiheit in Staaten, die in gemeinen Rechten stehen, nicht ausüben dürfen ²⁹⁾. Denn wenn keinem getauften Juden von seinen vorigen Glaubensgenossen, der geringste Nachtheil zugefügt werden soll: so ist ohne Zweifel zugleich die Schmälerung des Erbtheils, oder eine Bedingung, die den Genuß desselben erschwert oder gar vernichtet, untersagt; weil es keinen grössern Verlust giebt, als den man an Ehre, Freiheit und Vermögen leidet.

Lenfer urtheilt daher bey einer andern Frage, daß ein Jude, welcher sich zum Christenthum bekannt hat, in Ermanglung eignen Vermögens die nöthigen Alimmente vom lebenden Vater fodern könne, weil seine Umstände durch die Bekehrung nicht verschlimmert werden dürften ³⁰⁾. Das Recht, Alimmente zu ver-

²⁸⁾ Quod Iudaeos Christianis subiacere oporteat, et ab eis pro sola humanitate foveri. Boehmer. l. c. §. 25.

²⁹⁾ Boehmer l. c. §. 60.

³⁰⁾ Eatenus quidem ad communem doctorum sententiam accedimus, quod Iudaeum per sacrum lavacrum e patris sui potestate abire, bona propria ab eo vindicare, vel, si nulla habeat, alimen-

langen, gründet sich beim Sohn im höhern Recht auf künftige Verlassenschaft des Vaters. Ley'er weicht zwar billig vom Verlichs und anderer Lehrer Meinung ab, welche behaupten, daß ein getaufter Jude bey Lebzeiten des Vaters den Pflichttheil fodern könne. Indessen die Vertheidiger dieser Meinung haben doch stillschweigend vorausgesetzt, daß der Sohn durch den Abfall vom väterlichen Glauben das Erbrecht, welches ihm der Vater sonst nicht entzogen haben würde, nicht verlieren dürfe, weil Pflichttheil ohne Erbrecht sich nicht gedenken läßt.

Man kann an der Richtigkeit der Schlussfolge nicht zweifeln, ohne dem klaren Sinn der Gesetze zu widersprechen, die ich oben aufgestellt habe. Es giebt aber noch andre, welche die Frage schlechtthin entscheiden und jeden Zweifel verdrängen, den eine übel zusammehängende Logik noch erdenken könnte.

Im fünften und vorhergehenden Jahrhunderten war ausdrücklich jedem Juden verboten, seine Kinder zu enterben, welche vom väterlichen Glauben abfallen würden, um sich zum christlichen zu bekennen; man ordnete sogar, daß, wenn gleich solche Kinder das größte Verbrechen gegen Vater, Mutter und Großältern begangen hätten, sie doch wenigstens nicht vom Pflichttheil ausgeschlossen werden sollten.

Wenn klar erwiesen werden könnte, heißt es, daß Kinder und Enkel, die zum christlichen Glauben bekehrt worden, das größte Verbrechen gegen Vater

menta petere posse, fateamur. Nequit enim Iudaeus Christianum in potestate habere. Et Christiani tamen ejusmodi novi conditio deterior reddi non debet. Med. ad fl. spec. 21. n. 7.

Vater und Mutter, Großvater und Großmutter begangen hätten: so wird zwar ihre gesetzliche Bestrafung vorbehalten; die Aeltern indessen müssen ihnen den vierten Theil der gebührenden Erbschaft hinterlassen, damit sie dies wenigstens zur Ehre der gewählten Religion verdient zu haben scheinen ³¹⁾.

Dies Gesetz ward in folgender Zeit so wenig aufgehoben, daß es mit andern Worten in Justinianischen Kodex wieder aufgenommen worden. Hier ist es.

Wenn ketzerische Väter keine gesetzliche Ursache haben, ihre rechtaubigen Kinder anzuklagen: so sollen sie ihnen außer ihrem eignen Vermögen noch Alimente und andre Bedürfnisse reichen, sie an Rechtgläubige verheyrathen und ihnen Absteuer und Eheschenkungen geben, nach Verordnung der Landvögte und Bischöfe. Rechtgläubige Kinder der Ketzer, die sich gegen Aeltern nicht vergangen haben, sollen unverkürzt dasjenige empfangen, was ihnen als Intestaterben gebührt. Jeder dagegen laufende letzte Wille ist unkräftig, mit Aufrechthaltung andrer Freyheiten, die nicht durch irgend ein Gesetz verboten worden. Hätten sie aber gegen Aeltern etwas verbrochen: so werden sie zwar angeklagt und bestruft; jedoch bekommen sie im Fall eines Verbrechens den vierten Theil des

³¹⁾ Si quid maximum crimen in matrem patrem-
ue avium vel aviam tales filios vel nepotes (ad
christianam scilicet religionem converfos) com-
mississe aperte potuerit comprobari, manente in
eos ultione legitima parentes tamen eis Falci-
diam debitæ successione relinquant, vt hoc fal-
tim in honorem religionis electæ meruisse videan-
tur. l. 28. Cod. Theod. de Iud.

älterlichen Verbindens, wenn ein Testament vorhanden ist. Alles dieses gilt auch sowohl von Juden als Samaritern ³²).

Perez, der durch gründliche Erklärung der Gesetze des Moses Ansehn erlangt hat, hat jenes Gesetz unter dem Titel von Juden mit vorgetragen und dadurch die noch jetzt geltende Kraft desselben bewährt.

Man wird hier vielleicht den Einwand wiederholen, den ich schon mehr als einmal beantwortet habe. Man wird sagen, daß nach diesem Gesetz der Vater seinen bekehrten Kindern nur soviel zu hinterlassen schuldig sey, als ihnen bey der untestamentlichen

32) Haeretici patres nihil habentes legitimum, quo accusent orthodoxos filios, coguntur praeter facultates suas etiam alimenta erogare filiis et reliqua necessaria, et conjungere (in matrimoniis) orthodoxis et dare dotes et antenuptiales donationes, providentia praesidium et episcoporum. Orthodoxi filii haeticorum, qui nihil deliquerunt in parentes, illibatum accipiunt et indemnatum, quod eis ab intestato competit, et adversus haec facta ultima voluntas infirmatur, conservatis libertatibus, nisi aliqua lege prohibeantur. Si vero quid deliquerint in parentes, accusantur et puniuntur. Habent autem, et cum deliquerint, quartam Facultatatum ipsorum (partem) testamento facto. Eadem et in Iudaeis et Samaritis obtinent. l. 13. Cod. de haeret. et manich. Daß nach l. 84. ff de verb. signif. unter Filiis alle Kinder ohne Unterschied sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts verstanden werden, sezz ich nur hinzu, um aller Zweydeutigkeit zuvorzukommen.

lichen Erbfolge gekommen seyn würde; und da nach jüdischen Rechten die Töchter neben Söhnen kein Intestaterbtheil zu erwarten hätten: so sey der Vater befugt gewesen, die ihnen freiwillig zugeheilte Portion mit einer unmöglichen Bedingung zu beschweren. Allein diese Erklärung geht ganz über den Sinn des Gesetzes hinaus, welcher unlängbar darin besteht, daß der Vater im Testament das Erbtheil seiner Kinder aus Ursach der Glaubensänderung nicht schmälern solle. Das Erbtheil im vorliegenden Fall ist durchs Testament bestimmt, mithin ist von der Intestaterbfolge die Frage nicht mehr. Der Vater hat aber dabey eine im Gesetz verbotne Absicht verrathen, denn er wollte das Erbtheil mit der Bedingung belegen, zum Christenthum nicht überzutreten, und dies ist es, was seinerseits der Gesetzgeber verhindern wollte.

Hierzu kommt das kanonische Recht, welches verordnet:

Wer sich durch göttliche Leituna zum christlichen Glauben bekehren wird, soll seine Besitzungen auf keine Art verlieren, indem ein Bekehrter ein besser Schicksal haben muß, als er vor Annehmung des Glaubens hatte. Sollte aber das Gegentheil geschehn; so machen wir es den Fürsten und Obrigkeiten zur Pflicht, dahin zu sehn, daß den Bekehrten ihr Erbtheil und ihr Vermögen unverkürzt ausgeantwortet werde ³³⁾.

Man

33) Si qui praeterea deo inspirante ad fidem se converterint christianam, a possessionibus suis nullatenus excludantur, cum melioris conditionis ad fidem

Man hat gemeynth, dies Gesetz so erklären zu müssen, daß es mit den Rechten des jüdischen Vaters nicht streite 34). Unmöglich läßt sich dies mit dem Gesetz vereinbaren, welches gerade die Absicht hat, jüdische Väter zu verhindern, ihre Kinder durch Entziehung des ihnen sonst zugedachten Vermögens vom Uebergang zum Christenthum abzuhalten. Das Gesetz versagt ihnen alle Rechte, deren sie sich zum Nachtheil der herrschenden Religion anmaßen könnten.

Die Worte des Gesetzes, wenn sich jemand durch göttliche Leitung (deo inspirante) zum christlichen Glauben bekehrt, erfordern keineswegs die Untersuchung der weltlichen Obrigkeit oder Kirche, um zu erforschen, ob wirklich göttliche Leitung die Unterlage der Bekehrung gewesen 35). Man weiß, daß diese Ausdrücke zum Kirchenstyl gehören und gerade nichts mehr und nichts weniger bedeuten, als was man bey weltlicher Gesetzgebung Karolensstyl zu nennen pflegt. Der Christ hat die allgemeine Vermuthung angenommen, daß jede Bekehrung von Gott komme und von Gott gewürkt werden müsse. Wenn nun Bekehrung in bester kirchlicher Form geschieht, das heißt, wenn das neue Glaubensbekenntniß öffentlich vor Zeugen und unter allen Feyerlichkeiten der Kirche abgelegt und wenn so

fidem conversus esse oporteat, quam, antequam fidem susceperint, habebantur. Si autem secus fuerit factum, principibus aut potestatibus eorundem locorum injungimus, sub poena excommunicationis, ut portionem hereditatis suae et bonorum suorum ex integro eis faciant exhiberi. C. 5. X. de Iudaeis

34) Veyträge zur jurist. Pitteratur, 5 Sam. S. 154.

35) Eben daselbst, wo man obigen Einwurf gemacht hat.

so dem alten Glauben abgesagt worden: so muß entweder die Vermuthung des Christen trügen, oder man kann nicht zweifeln, daß der Neubekehrte göttlichen Willen folgte. Wo also öffentliche äußerliche Bekehrung ist, da ist auch göttliche Leitung, innere Ueberzeugung der Wahrheit. So sagte einst Semler: wo du Erbauung findest, da ist Eingebung. Es schloß hieraus Jemand, daß für ihn der Prediger Salomo die vornehmste theopneustische Schrift sey, und hatte der Mann nach Semlern nicht recht? In der That, wo sollte man doch in der Welt Christen suchen, wenn man nicht jedem auf sein Wort, Christ zu seyn, glauben wollte!

Auch ist in allen diesen Gesetzen nicht einzig vorgeordnet, daß ein jüdisches Kind schon bey Lebzeiten des Vaters seine Religion ändere ³⁶⁾. Es ist stillschweigend und ausdrücklich zugleich auf den Fall hingewiesen, wenn jüdische Väter im Testament auf Ereigniß der Religionsänderung ihrer Kinder etwas Nachtheiliges über die Erbtheile verordnen. Wenn nun Rabbinen sogar es für unrecht halten, getaufte Juden zu enterben: so werden sie ja im umgekehrten Verhältniß Vätern die Befugniß absprechen müssen, das Erbtheil der Kinder mit der Bedingung zu beschweren, sich nicht taufen zu lassen. Ganz anders würde es seyn, wenn ein jüdisches Kind, nachdem es vom Vater ohne diese Bedingung enterbt oder in geringe Erbtheile gesetzt worden, nach des Vaters Tode, nach Anerkennung der Enterbung oder nach Antretung der Erbschaft, sich dem christlichen Glauben unterwirft. Denn Testament und Erbesantretung würden hier unter vergangene Fälle gehören, worauf Annehmung des Christlichen Glaubens nicht gezogen werden könnte. Diesen Falle hab ich, wie man wohl sieht, gar nicht im

36) Beyträge II. S. 154.

im Au
reden
schehn
schehn

man
über d
noch
theidig
des V
allgem
der W
bestim
lens e
seyn,
liche u
Die
ist so
denken
konnte
mit A
grosse
lehrte
dräng
lichkei
nachd
kannte
Und i
waren
eitel

37)

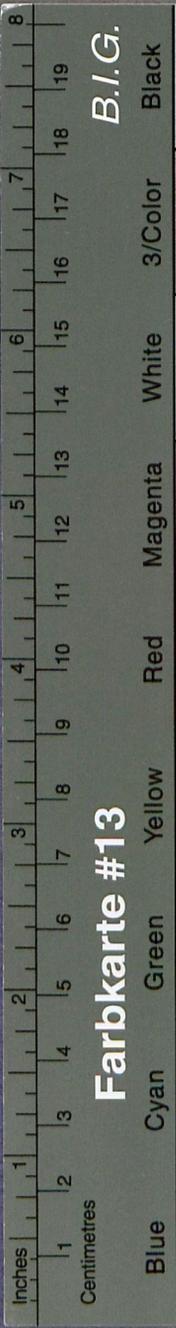
im Auge, und Gesetze können eben so wenig davon reden, weil sie sich nur mit dem beschäftigen, was geschehn soll, und nicht mit dem, was schon längst geschehn ist.

Ich will keinen Umstand übergehn, von dem man glauben könnte, daß er ein nachtheiliges Licht über die Sache verbreiten möchte. Ich setze daher noch hinzu, daß die Tochter, deren Rechte hier vertheidigt worden, das Testament einige Wochen nach des Vaters Tode, jedoch vor der Glaubensänderung allgemein anerkannt habe. Dies kam daher, weil der Vater verordnet hatte, daß seine Kinder sich zur bestimmten Zeit über die Annahme seines letzten Willens erklären sollten. Allein es würde widersprechend seyn, wenn eine Anerkennung dieser Art das Unmögliche und Verbotne möglich und erlaubt machen dürfte. Die Bedingung, womit das Erbtheil beschwert ist, ist so wichtig und ungültig, daß sich kein Mittel gedenken läßt, sie aufrecht zu erhalten. Die Erbin konnte damals dem väterlichen Ansinnen noch nicht mit Aufrichtigkeit widersprechen, weil ihr Gemüth die grosse Revolution noch nicht erlitten hatte, welche sie lehrte, daß neuere Ueberzeugungen die ältern zu verdrängen im Stande gewesen. Sie konnte die Unmöglichkeit der ihr aufgelegten Bedingung erst empfinden, nachdem sie aufgehört hatte, sie zu erfüllen. Sie kannte die Gesetze noch nicht, welche sie frey sprechen. Und ihr Zugeständniß so wenig als ihr Stillschweigen waren vermögend, das Verbot dieser Gesetze zu vermeiden ³⁷).

³⁷) l. 2 ff. de confess. et Voët. adh. tit. l. 7. Cod. de iur. et fact. ignor.

Ms 1231
9

Ms 1231



B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Kann die
von jüdischen Vätern
verbotene
aubensveränderung
ihrer Kinder
an angeborenen Verlust des Erbtheils
nach sich ziehen?



f. Heimr. Friedr. Dietz.

1 7 8 7.

